



Modellregion Göschenen

GÖSCHENEN



WASSERWELTEN GÖSCHENEN

**Statuten
Verein
TGG
Tourismus
Göschenen-Göscheneralp**

ENTWURF

Statuten Verein Tourismus Göschenen-Göscheneralp (TGG)

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name, Sitz

¹ Unter dem Namen Tourismus Göschenen-Göscheneralp (TGG) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Göschenen.

² Wo diese Statuten Organe, Funktionen oder Personen bezeichnen, gelten sie für beide Geschlechter.

Artikel 2 Vereinszweck

¹ TGG bezweckt die Förderung und Pflege des Tourismus im Raum Göschenen-Göscheneralp. Er setzt sich für geeignete Rahmenbedingungen der hier weilenden Gäste und für die Verbesserung des touristischen Angebotes im Raum Göschenen-Göscheneralp ein. Dabei ist im Rahmen eines nachhaltigen, umweltverträglichen Tourismus insbesondere auch das Gewerbe der Region zu stärken und sind besonders die Kultur- und Naturlandschaften der Region gesamtheitlich in ihrer biologischen Vielfalt zu erhalten. Der Verein ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

² Die Ziele von TGG sind insbesondere Folgende:

- a) Förderung eines sanften Winter- und Sommertourismus
- b) Im Auftrag der Gemeinde: Ausbau und Unterhalt der Wander- und Spazierwege, Schneeschuh Trails und Winterwanderwegen
- c) Unterhalt touristischer Infrastrukturen gemäss Leistungsauftrag mit der Gemeinde
- d) Wahrung der Interessen der Vereinsmitglieder im Tätigkeitsbereich von TGG
- e) Förderung des sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens im Interesse des Tourismus
- f) Erarbeitung von Umwelt und Bildungsangeboten
- g) Erarbeitung und die Durchführung von touristischen Angeboten unter dem Namen Wasserwelten
- h) Die Förderung und Vermarktung einheimischer Produkte
- i) Markenführung und Umsetzung der Markenstrategie

³ Der Verein kann weitere Handlungen, die mit dem Vereinszweck vereinbar sind, vornehmen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 Mitgliedschaften / Allgemeines

¹ TGG besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.

² Jede natürliche Person kann Einzelmitglied des TGG werden.

³ Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und andere privatrechtliche Gesellschaften sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden als Kollektivmitglieder aufgenommen. Jedes Kollektivmitglied bezeichnet seinerseits die Kontaktperson zum Verein.

⁴ Die Aufnahme als Mitglied erfolgt, gestützt auf eine entsprechende Beitrittserklärung, durch den Vorstand. Er legt die Art der Mitgliedschaft fest.

Artikel 4 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um die Belange des Tourismus besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Artikel 5 Austritt / Ausschluss

¹ Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann nur per Ende Jahr erfolgen.

² Mitglieder, welche die statuarischen Vereinspflichten nicht erfüllen, den Bestrebungen des TGG zuwiderhandeln oder dessen Ansehen gefährden, können von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Artikel 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins TGG sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die Rechnungsrevisoren

A. Mitgliederversammlung

Artikel 7 Einberufung, Vorsitz

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von TGG. Sie tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.

² Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Traktanden verlangt werden. Allfällige Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten vorliegen.

³ Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

⁴ Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, oder bei dessen Abwesenheit durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

Artikel 8 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Genehmigung des Versammlungsprotokolls;
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- c) die Genehmigung des Jahresbudgets;
- d) die Festsetzung der Jahresbeiträge für Kollektivmitglieder;
- e) die Festsetzung der Jahresbeiträge für Einzelmitglieder;
- f) die Genehmigung des Jahresprogrammes;
- g) die Behandlung von Mitgliederanträgen;
- h) die Wahl des Vereinspräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes; ausgenommen sind diejenige Mitglieder welche von Amts wegen Einsitz im Vorstand haben
- i) die Wahl der Revisoren;
- j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) die Änderung der Statuten;
- l) die Vereinigung mit oder die Mitgliedschaft in anderen Organisationen;
- m) die Genehmigung von Reglementen;
- n) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- o) die Entscheidung über Beschwerden gegenüber dem Vorstand;
- p) die Auflösung des Vereins.

Artikel 9 Stimmrecht

- 1 Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
- 2 Vertreter von Kollektivmitgliedern sind stimmberechtigt, wenn sie von ihren zuständigen Organen dazu ermächtigt worden sind.

Artikel 10 Beschlussfassung

- 1 Jede gemäss Statuten einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfachem Mehr. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet. Der Vorstand stimmt mit.
- 3 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 4 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, es sei denn, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt eine geheime Wahl oder Abstimmung.
- 5 Für Änderungen der Statuten, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Artikel 11 Protokoll

Über die Beschlüsse und Wahlen sowie über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

B. Vorstand

Artikel 12 Zusammensetzung, Amtsdauer

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier sowie drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, selbst.
- 2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.
- 3 Von Amtes wegen nimmt ein Mitglied des Gemeinderates Göschenen und eine Vertretung von Andermatt Urserental Tourismus im Vorstand Einsitz.

Artikel 13 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 14 Aufgaben

Der Vorstand ist für die Führung von TGG zuständig. Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte;
- b) die Vorbereitung aller Traktanden der Mitgliederversammlung;
- c) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e) das Mitwirken bei der Produkte Entwicklung
- f) das Mitwirken beim Marketing und der Öffentlichkeitsarbeit im Tourismusbereich;
- g) im Auftrag der Gemeinde die Organisation des Unterhalts der Wander- und Spazierwege, Schneeschuh Trails, Winterwanderwege und übrigen Infrastrukturen des Tourismusbereiches;
- h) die Beschlussfassung und der Vollzug von allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind;
- i) die Führung eines Mitgliederverzeichnisses;
- j) die Bestimmung der Zeichnungsberechtigten
- k) Wahl des Geschäftsführers inkl. der Personalführung und Personaladministration

Artikel 15 Ausgabenkompetenzen

¹ Die Ausgabenkompetenzen des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch das Budget festgelegt.

² In begründeten Fällen kann der Vorstand insgesamt über einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-- beschliessen. An der Mitgliederversammlung müssen diese ausserordentlichen Ausgaben begründet werden.

C. Geschäftsführung

Artikel 16 Stellenbeschreibung und Pflichtenheft

Die Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung sind im Stellenbeschrieb und Pflichtenheft aufgeführt. (Anhang 1)

D. Rechnungsrevisoren

Artikel 17 Wahl, Amtsdauer

Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 18 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren das Rechnungswesen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

IV. Finanzen

Artikel 19 Finanzierung

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Kurtaxenanteil zweckgebunden gemäss Leistungsauftrag mit der Gemeinde
- b) Erträgen aus touristischen Angeboten
- c) Erträge aus dem Verkauf einheimischer Produkte
- d) Gönnerbeiträgen und Sponsorenbeiträgen
- e) Beiträge der Kollektivmitglieder
- f) Beiträge der Einzelmitglieder
- g) Übrigen Erträgen

Artikel 20 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst die Höhe der Beiträge:

- a) für juristische Personen
- b) für Einzelmitglieder

² Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt (siehe Anhang 2).

³ Die Höhe der Kurtaxen wird von der Gemeindeversammlung festgelegt.

Artikel 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

V. Verschiedene Bestimmungen

Artikel 22 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von TGG haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 23 Vermögenswerte

Der Vorstand erstellt per 1.4.2017 eine Eingangsbilanz.

Artikel 24 Rechnungsführung / Sekretariat

Der Vorstand kann die Rechnungsführung und die Sekretariatsarbeiten extern regeln.

Artikel 25 Auflösung

¹ Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen (incl. Inventar) nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Göschenen zur treuhänderischen Verwaltung übergeben. Das Vermögen ist einer neuen ortsansässigen Nachfolgeorganisation zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 2 Jahren nach Auflösung keine neue Organisation gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Göschenen zur Förderung von Tourismus und Sport.

² Die Auflösung des Vereins kann auch von Gesetzes wegen erfolgen (Art. 77-79 ZGB). Das nach durchgeführter Liquidation sich ergebende Vereinsvermögen geht ebenfalls an die Gemeinde Göschenen. Art. 26. Abs. 1 kommt zur Anwendung.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 26 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Gründungsversammlung vom xx.XX.xx sofort in Kraft.

Göschenen, 9. November 2016

Der Präsident:

Der Aktuar: